

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer	P-120003623-10 Version 03
Gegenstand	Einflügeliger bzw. zweiflügeliger Abschluss aus Aluminium-Profilrohrrahmen mit horizontaler Öffnungsrichtung als Drehflügelabschluss RS-1-Tür „System NovoFire“ bzw. RS-2-Tür „System NovoFire“
Grundlage	Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse VV TB NRW vom März 2025, Teil C3, Lfd. Nr. 3.14
Antragsteller	Novoferm GmbH Isselburger Str. 31 46459 Rees
Antragsteller der Verlängerung	Novoferm DOOR sp. z o.o. ul. Wyzwolenia 46, Wykroty PL-59-730 Nowogrodziec
Ausstellungsdatum	11.11.2025
Verlängerungsdatum	22.12.2025 – 22.12.2030
Geltungsdauer bis	22.12.2030

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-120003623-10 Version 02 vom 22.12.2020.



A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen, und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Normative Verweise

DIN 18095-1:	1988-10	Türen, Rauchschutztüren, Begriffe und Anforderungen
DIN 18095-2:	1991-03	Türen, Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
DIN 18540	1995-02	Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen
EN 1154	2003-04	Schlösser und Baubeschläge, Türschließmittel mit kontrolliertem Schließlauf, Anforderungen und Prüfverfahren



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1.1 Gegenstand sind die Rauchschutzabschlüsse „System NovoFire“ als einflügelige bzw. zweiflügelige Konstruktion.

1.1.2 Der Rauchschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Rauchschutzabschlusses, Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Bestandteilen sind in den Prüfnachweisen sowie im Dokument A zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dokumentiert.

1.1.3 Die Prüfnachweise umfassen auch die folgend aufgeführten, wahlweisen Ausführungen:

- Abschluss ohne Seitenteil(e) / Oberteil
- Abschluss mit einem Seitenteil bzw. zwei Seitenteilen sowie mit Oberteil
- Glasfüllung oder Füllung in dem / den Flügel/n, Seitenteil(en), Oberteil.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Rauchschutzabschlüsse nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen in folgenden Wänden eingebaut / an Bauteile angeschlossen werden:

- Der Rauchschutzabschluss ist in ≥ 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1:2013-02 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12 und DIN EN 1996-2:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA:2012-01 aus
- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11 in Verbindung mit DIN 20000-401:2017-01 mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11 in Verbindung mit DIN 20000-402:2017-01 mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02 in Verbindung mit DIN 20000-412:2019-06 mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580:2019-06 mindestens der Mörtelgruppe II, oder ≥ 100 mm dicke Wände bzw. an Decken aus Beton/Stahlbeton.
- Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1:2011-01, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen, oder ≥ 150 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1:2013-02 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12 und DIN EN 1996-2:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA:2012-01 aus
- Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11 in Verbindung mit DIN 20000-404:2018-04 mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder
- Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166:1997-10 mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
- bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III einzubauen.
- Der Rauchschutzabschluss darf in klassifizierte Wände aus Gipsplatten (Höhe ≤ 5 m) mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmschicht eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:
- ≥ 100 mm dicke Wände nach DIN 4102-4:2016-05 Tabelle 10.2



- Bekleidete oder unbekleidete Stahlbauteile und –träger nach statischen und brandtechnischen Anforderungen.
- Nicht tragende Wandfachwerkkonstruktionen aus Systemprofilen der Serie/Bauart „Novo-Fire“ mit Glas / Füllungen nach statischen und brandtechnischen Anforderungen (Rauchschutzabschluss ohne Seitenteile, ohne Oberteil).
- Nicht tragende innere Trennwand in Ständerbauweise aus Stahlständerwerk mit aufgeklipsten Glas-Aluminiumverbundverglasungen, System „T34“, nach statischen und brandtechnischen Anforderungen (Rauchschutzabschluss ohne Seitenteile, ohne Oberteil) nur als 1-flügelige Variante.

1.2.2 Die Rauchdichtheit, statischen und brandtechnischen Erfordernisse von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Bemessung und Grenzabmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

1.2.3 Die Eigenschaften des Rauchschutzabschlusses sind für die Verwendung in geschlossenen Räumen unter normalen klimatischen Bedingungen nachgewiesen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Rauchdichtheit und Dauerfunktion

Für den Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind bei bestimmungsgemäßer Herstellung, Montage und Einstellung folgende Eigenschaften gemäß DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.2 nachgewiesen:

- Dauerfunktionsfähigkeit und selbstschließende Eigenschaft unter neutralen Luftdruckverhältnissen auf beiden Abschlussseiten bis 200 000 Betätigungszyklen.
- Leckrate des geschlossenen Abschlusses, unter Wirkung aller Haltepunkte und Anlage der Dichtungen, von $\leq 20 \text{ m}^3/\text{h}$ für den einflügeligen Abschluss bei Umgebungs- und erhöhter Temperatur für Differenzdrücke bis 50 Pa.

2.2 Herstellung, Kennzeichnung und Lieferung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Rauchschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A einzuhalten.

Die Probendokumentationen in den Prüfnachweisen und das Dokument A zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind für die Herstellung verbindlich und müssen im Herstellwerk vorliegen.

Das Dokument A ist den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen. Darin sind die Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, die Liste der Prüfnachweise, die angewendeten Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises sowie ergänzende technische Bestimmungen für die Herstellung und Ausführung dokumentiert.

2.2.2 Kennzeichnung

Gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 5 muss der Rauchschutzabschluss durch eine an sichtbare Stelle angebrachtes Blechschild (z.B. im Flügelfalz in Augenhöhe), Mindestmaße 24 mm x 140 mm, gekennzeichnet werden, dass die in der Norm festgelegten Angaben enthalten muss. Die Kennzeichnung erfolgt im Herstellwerk.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Rauchschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern die der Antragssteller in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis erstellt und die mindestens die für den Rauchschutzabschluss relevanten Teile aus den Prüfnachweisen bei



Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens die Angaben nach DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 6.2 enthalten muss.

2.2.4 **Lieferung**

Der Hersteller des Rauchschutzabschlusses ist dafür verantwortlich, dass der Rauchschutzabschluss die Voraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Einbau am Verwendungsort erfüllt.

2.3 **Ü-Zeichen**

2.3.1 Der Rauchschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den betreffenden Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Hersteller
- Grundlage des Allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-120003623-10

3 **Übereinstimmungsnachweis**

3.1 **Allgemeines**

3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung nach § 22 LBauO Nordrhein- Westfalen in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert am 31. Oktober 2023 (GV.NRW. S. 1172). Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgen.

3.2 **Werkseigene Produktionskontrolle**

3.2.1 In jedem Herstellwerk des Rauchschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie den Angaben im Dokument A entsprechen.

Die Maßnahmen des Herstellers zur Aufrechterhaltung und Durchführung seiner werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen, die sowohl Prüfungen als auch Überwachungsmaßnahmen einschließen können, zu beschreiben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Kontrolle Verantwortlichen,

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden



und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen die den Bestimmungen des Abschnittes 1.2.1 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3)

Der Rauchschutzabschluss erfüllt die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn er technisch fehlerfrei eingebaut, zum angrenzenden Bauteil abgedichtet wird und alle Einstellungen bestimmungsgemäß erfolgen.

4.2 Abdichtung zu angrenzenden Wänden / Bauteilen

Der Anschluss zur angrenzenden Wand / Bauteil ist lückenlos dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Häufig ist eine Grundierung erforderlich, um ein Ablösen der Dichtung zu verhindern. Nach DIN 18095-1:1988-10 Abs. 4.10 sind die Bestimmungen der DIN 18 540: 1995-02 "Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtstoffen" sinngemäß anzuwenden.

4.3 Einstellung

Der Rauchschutzabschluss ist so einzustellen, dass beim geschlossenen Rauchschutzabschluss alle Flügelhaltepunkte wirken und alle Dichtungen auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen.

Das Schließmittel muss so eingestellt werden, dass der Rauchschutzabschluss zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergrößen 1 und 2 dürfen nach EN 1154:2003-04 Anhang A nicht für Rauchschutzabschlüsse verwendet bzw. bei über mehreren Schließergrößen verstellbaren Schließern nicht eingestellt werden.

Zweiflügelige Rauchschutzabschlüsse müssen folgerichtig Schließen, mit Vollpanikverschlüssen ausgestattet muss die Öffnung über den Standflügel zwangungsfrei erfolgen, die Mitnehmerklappe muss den Standflügel in den Arbeitsbereich der Schließfolgeregelung transportieren.

4.4 Feststellanlagen

Der Rauchschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Rauchschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Bauartgenehmigung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

5.1 Allgemeines

Die Wirkung des Rauchschutzabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in bestimmungsgemäßem Zustand gehalten werden (z.B. keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).



5.2 **Wartungsanleitung**

Die Wartungsanleitung gemäß DIN 18 095-1: 1988-10 Abs. 6.3 muss angeben, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Bestandteilen und Schließmitteln).

6 **Rechtsgrundlage**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 LBauO Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert am 31. Oktober 2023 (GV.NRW. S. 1172) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technischer Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom März 2025, Teil C, lfd. Nr. 3.14 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 **Rechtsbehelfsbelehrung**

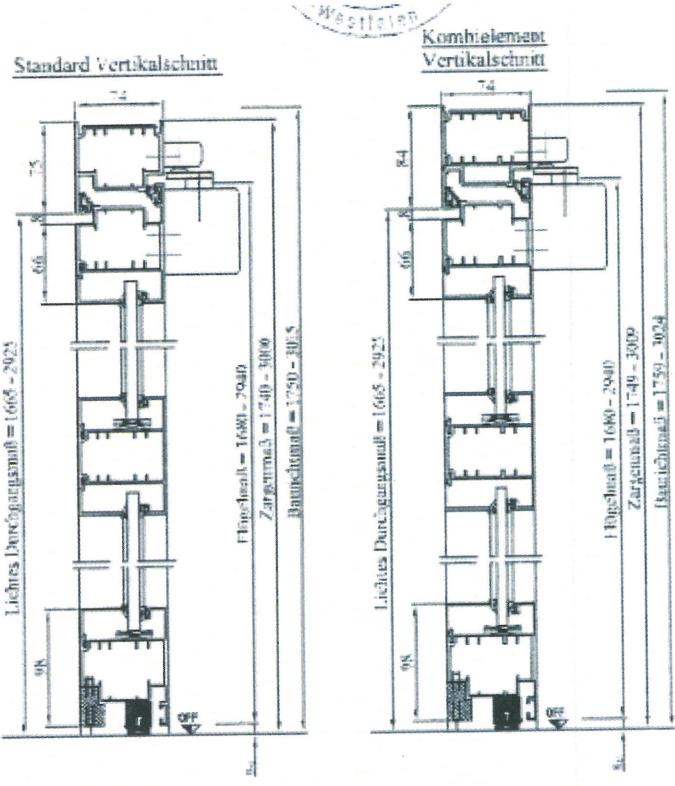
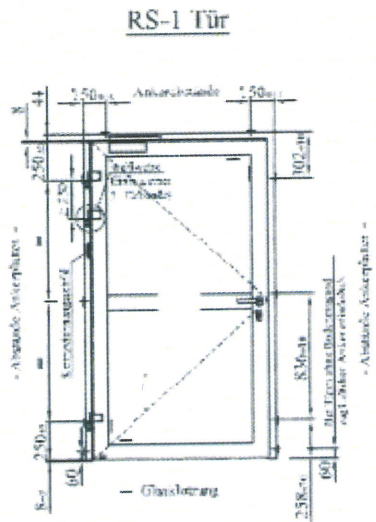
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dortmund, 11.11.2025

Im Auftrag


Dipl. Ing. Werner
Leiter der Prüfstelle





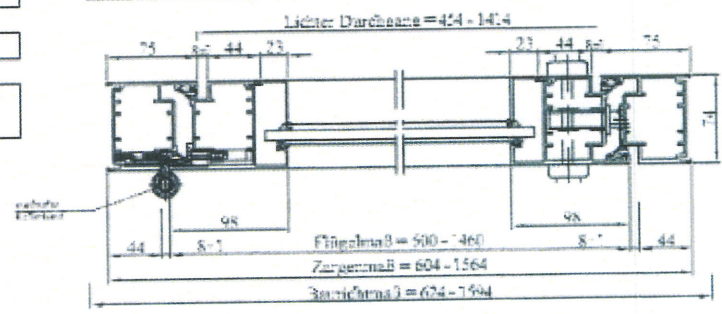
RS-1-Tür "System Novofire":
 immer mit einer absenk-
 baren Bodendichtung
 ausführen

Wandanschlüsse, Verankerungen, Sprossen,
 Verglasung bzw. Paneeleführung, Zubehörteile
 etc. siehe Einbauleitung

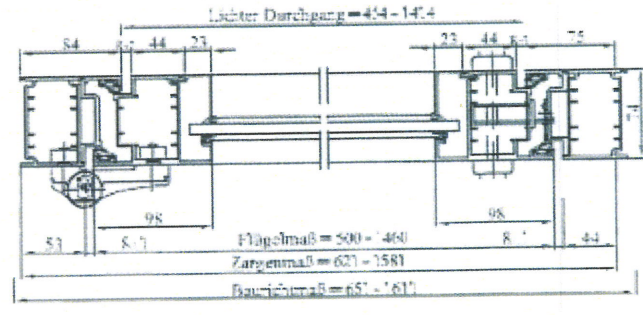
maximales Flügelgewicht 153kg

Wandanschluss immer beidseitig dauerelastisch
 versiegeln

Standard Horizontalschnitt

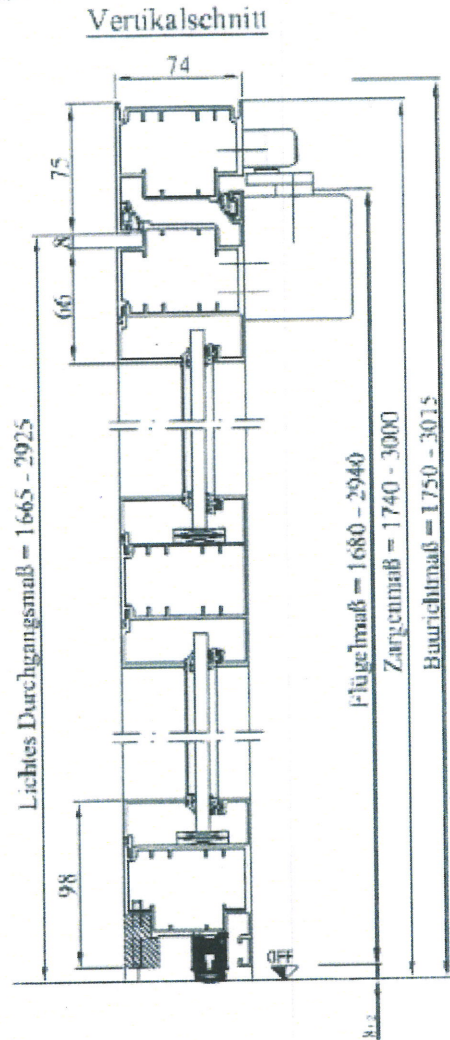
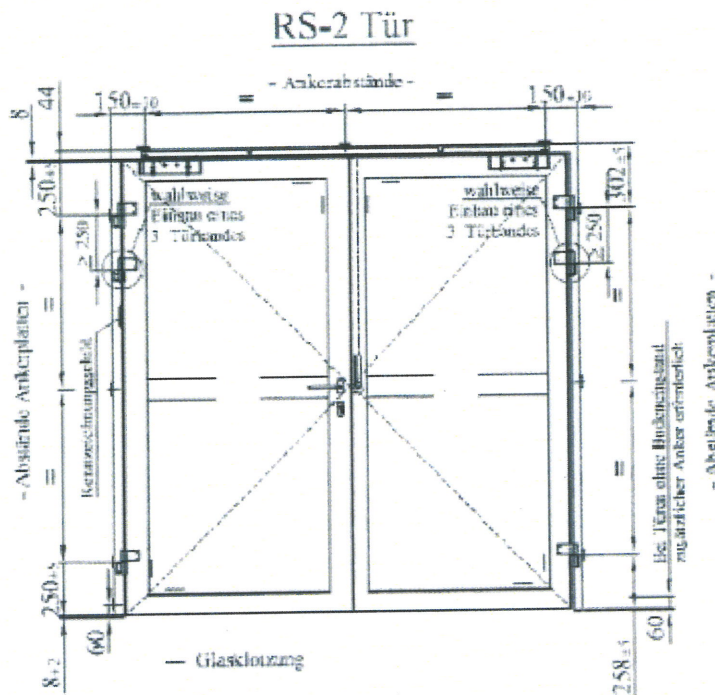


Kombielement Horizontalschnitt



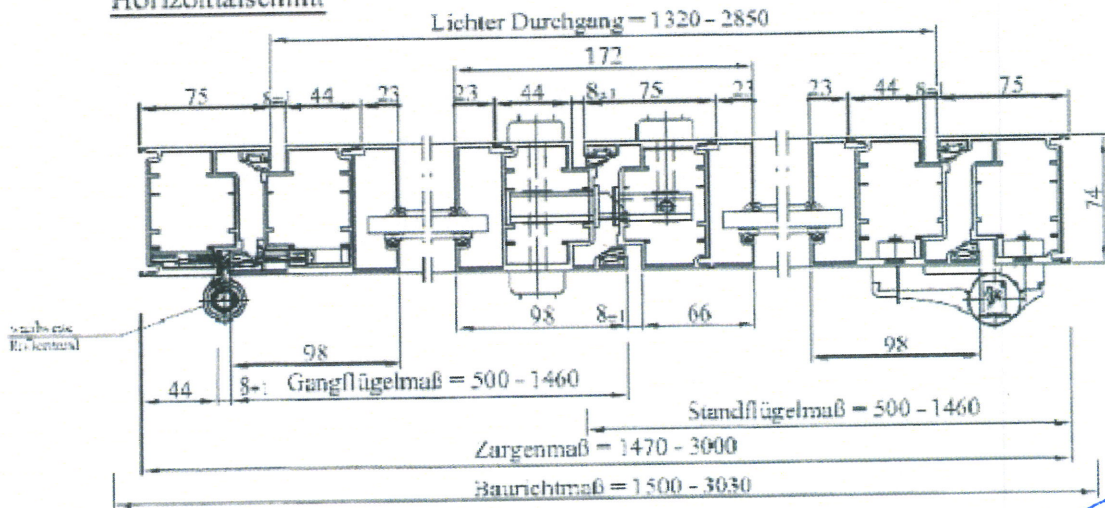
alle Maße in mm





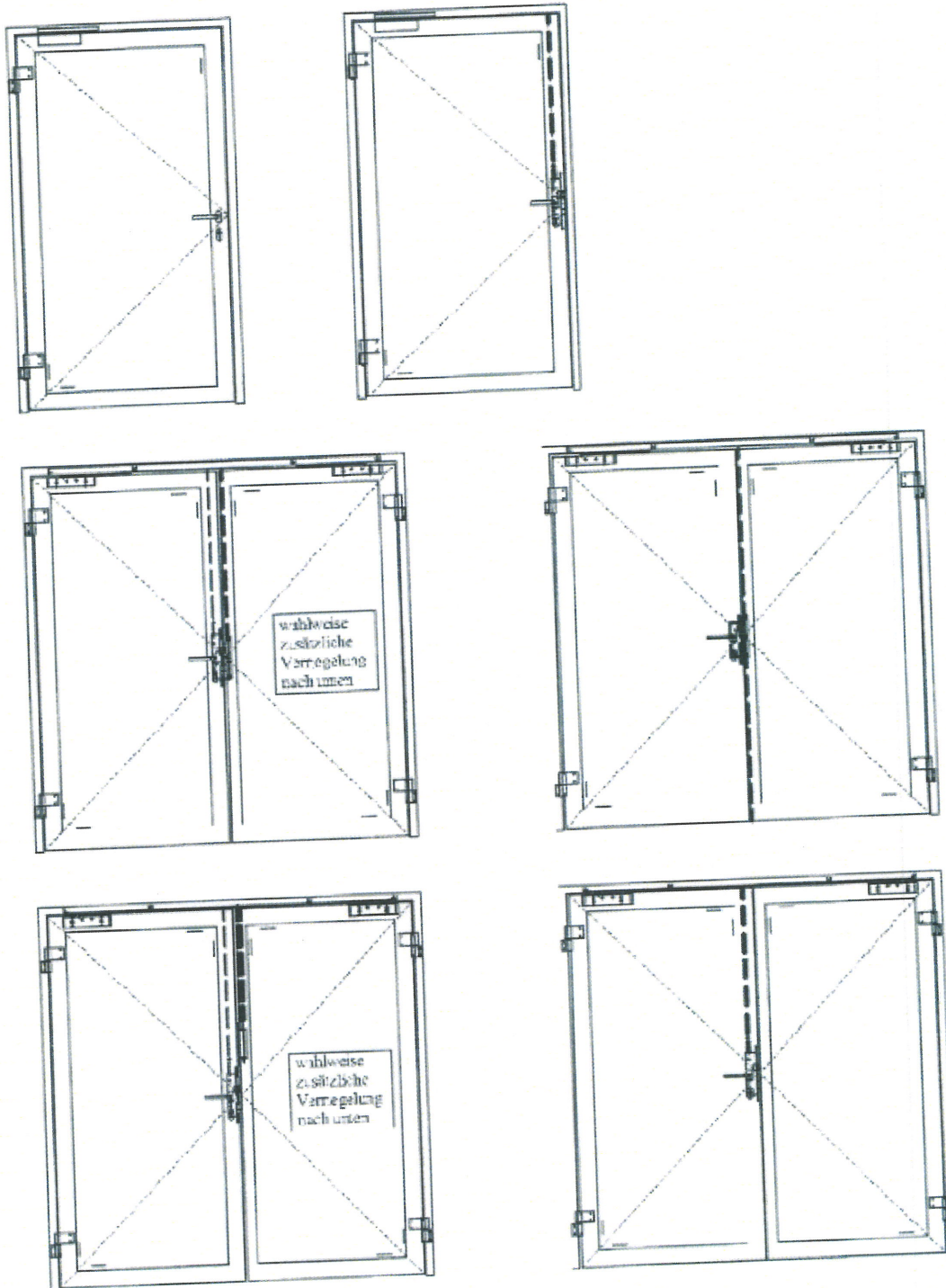
- RS-2-Tür "System Novofire":
immer mit einer absenkbaren Bodendichtung ausführen
- Wandanschlüsse, Verankerungen, Sprossen, Verglasung
bzw. Paneelfüllung, Zubehörteile etc. siehe
Einbauleistung
- Werden Türen in Flucht- und Rettungswegen mit einem
Falztreibriegel ausgeführt, so steht als Rettungsbreite nur
die Öffnung des Gangflügels zur Verfügung
- maximales Flügelgewicht 153kg
- Wandanschluss immer beidseitig dauerelastisch
versiegeln

Horizontalschnitt



alle Maße in mm



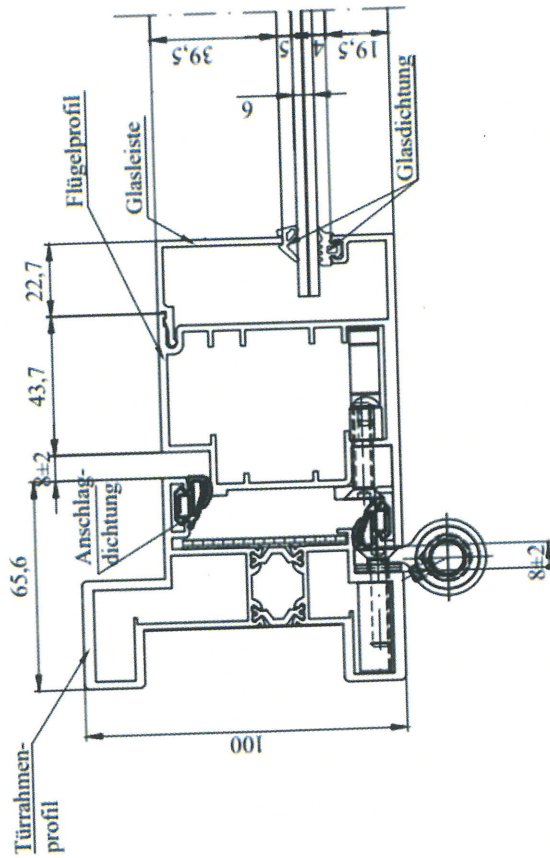


alle Maße in mm

Tür DIN 18095 RS-1 "System NovoFire" und
Tür DIN 18095 RS-2 "System NovoFire"

mögliche Verriegelungsvarianten





alle Maße in mm

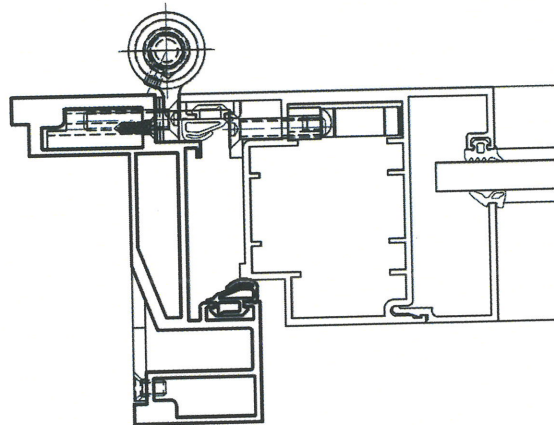
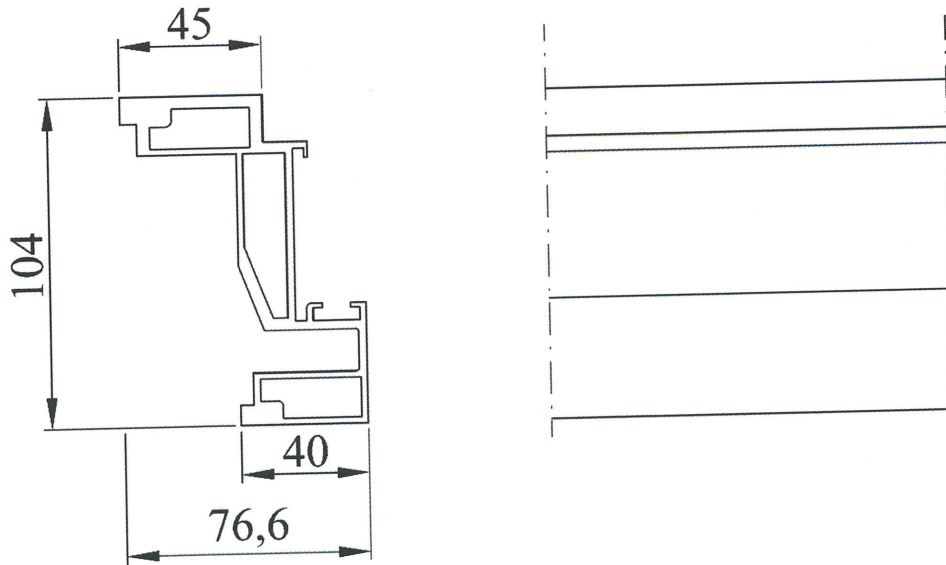
T30-1-RS-Tür "System NovoFire"

Horizontalschnitt

Rauchschutz mit G&K Glas-Systemtrennwand T34



ECK Zarge NovoFire RS-102 Nr. 00001 03016



ECK- Zarge nur für RS-1-Tür "System NovoFire" möglich

alle Maße in mm

Tür DIN 18095 RS-1 "System NovoFire"

ECK-Zarge Ansicht und Schnitte



Dokument A vom 11.11.2025
zum
Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
P-120003623-10 Version 03 vom 11.11.2025

Gegenstand	Einflügeliger bzw. zweiflügeliger Abschluss aus Aluminium-Profilrohrrahmen mit horizontaler Öffnungsrichtung als Drehflügelabschluss RS-1-Tür „System NovoFire“ bzw. RS-2-Tür „System NovoFire“ Türen und Tore als Rauchschutzabschlüsse VV TB NRW vom März 2025, Teil C3, Lfd. Nr. 3.14
Antragsteller	Novoferm GmbH Isselburger Str. 31 46459 Rees
Antragsteller der Verlängerung	Novoferm DOOR sp. z o.o. ul. Wyzwolenia 46, Wykroty PL-59-730 Nowogrodziec
Verwendungszweck	Das Dokument A ist vom Hersteller der Rauchschutz- abschlüsse verbindlich zu beachten und den zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.
Inhalt	A1: Voraussetzung für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses A2: Prüfnachweise A3: Angewendete Beschlüsse des Erfahrungsaustausch- kreises A4: Ergänzende technische Bestimmungen
Geltungsdauer des Dokumentes A	Gilt in Verbindung mit dem vorbezeichneten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

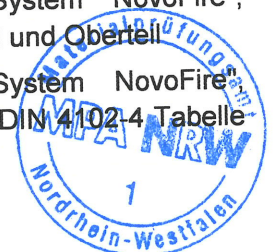


A1 Voraussetzungen für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

- A1.1
- Prüfnachweise nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom März 2025, Teil C, Idf. Nr. 3.14.
 - Antrag auf Ausfertigung mit Verpflichtung des Auftraggebers gemäß Ziffer 2.3 der Hinweise für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erstellung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (Fassung 04/2022):
 - a) nicht gleichzeitig eine weitere Prüfstelle zur Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen Idf. Nr. der VV TB NRW für das Bauprodukt/die Bauart einzuschalten und zu erklären, kein weiteres allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für gleiche oder andere Anforderungsbereiche unter der jeweiligen Idf. Nr. der VV TB NRW für das Bauprodukt/die Bauart zu besitzen,
 - b) auf Anfrage Informationen über Eigenschaften von Bauprodukten/Bauarten, das Herstellungsverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und das maßgebliche Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses von Bedeutung sind,
 - c) die zur Beurteilung des Bauprodukts/der Bauart erforderlichen Unterlagen der Prüfstelle vorzulegen und, soweit erforderlich, Probestücke zur Verfügung zu stellen.

A2. Prüfnachweise

- | | | | |
|-------|---|----------|---|
| A2.1 | Nr. 120003402-01 des MPA NRW vom 29.04.2010 | RS-2-Tür | "System NovoFire",
Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2:1991. |
| A2.2 | Nr. 120003402-02 des MPA NRW vom 29.04.2010 | RS-1-Tür | "System NovoFire",
Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2:1991 |
| A2.3 | Nr. 120003402-03 des MPA NRW vom 29.04.2010 | RS-1-Tür | "System NovoFire",
Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2:1991 |
| A2.4 | Nr. 120001618-60 des MPA NRW vom 17.11.2003 | RS-1-Tür | "System Coolfire",
Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2:1991 |
| A2.5 | Nr. 120003402-04 des MPA NRW vom 29.04.2010 | RS-2-Tür | "System NovoFire",
Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2:1991 |
| A2.6 | Nr. 120003402-05 des MPA NRW vom 29.04.2010 | RS-2-Tür | "System NovoFire",
Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2:1991 |
| A2.7 | Nr. 120003402-06 des MPA NRW vom 29.04.2010 | RS-2-Tür | "System NovoFire",
Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2:1991 |
| A2.8 | Nr. 120003402-07 des MPA NRW vom 29.04.2010 | RS-2-Tür | "System NovoFire",
Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2:1991 |
| A2.9 | Nr. 120003402-22 des MPA NRW vom 19.11.2010 | RS-2-Tür | "System NovoFire",
Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 im Prüfrahmen mit einem Seitenteil und Oberteil |
| A2.10 | Nr. 120003402-23 des MPA NRW vom 19.11.2010 | RS-2-Tür | "System NovoFire",
Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 : 1991-03 in Montagewand nach DIN 4102-4 Tabelle 48, 100 mm dick |



- A2.11 Nr. DMT-DO-51-144 des DMT vom 27.11.2017 RS-1-Tür "NovoFire-RS 1", Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 : 1991-03 in nichttragender innere Trennwand in Ständerbauweise aus Stahlständerwerk mit aufgeklipsten Glas-Aluminiumverbundverglasungen, System „T34“
- A2.12 Nr. DMT-DO-52-230 des DMT vom 27.11.2017 RS-1-Tür "NovoFire-RS 1", Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2 : 1991 in nichttragender innere Trennwand in Ständerbauweise aus Stahlständerwerk mit aufgeklipsten Glas-Aluminiumverbundverglasungen, System „T34“
- A2.13 Nr. 120003602-05 des MPA NRW vom 26.08.2011 RS-2-Tür "System NovoFire", Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 : 1991-03
- A2.14 Nr. DMT-DO-51-407 des DMT vom 27.01.2025 RS-1-Tür "System NovoFire", Dauerfunktionsprüfung nach DIN 4102-18 : 1991-03
- A2.15 Nr. DMT-DO-52-615 des DMT vom 27.01.2025 RS-1-Tür "System NovoFire", Rauchdichtheitsprüfung nach DIN 18095-2:1991

A3 Angewendete Beschlüsse des Erfahrungsaustauschkreises

- A3.1. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-01 Prüfgrundsätze
- A3.2. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-02 Angabe der Dauerfunktionszyklen
- A3.3. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-03 Einbau in die Wandbauarten
- A3.4. Beschluss Nr. E-BT-PRF-DE-08-04 Probekörperauswahl und kleinste Abmessungen

A4 Ergänzende technische Bestimmungen

A4.1. Abmessungen

Die in den Prüfberichten der Rauchdichtheitsprüfungen nach DIN 18095-2: 1991-03 (siehe Ziffer 2) dokumentierten Baurichtmaße, Rahmenaußenmaße, lichte Zargenöffnungen, Flügelgrößen, Seitenteilbreite(n) und Oberteilhöhe dürfen nicht überschritten werden.

Die Baurichtmaße der Tür (Breite x Höhe) betragen

- 3265 mm x 3280 mm.

A4.2. Flügelhaltepunkte

Die bei den Leckratenprüfungen nach DIN 18095-2: 1991-03 wirksamen, nachgewiesenen und in den Prüfnachweisen dokumentierten, Flügelhaltepunkte (Bänder, Sicherungsbolzen und Verschlussstellen der Schlösser / Verschlussysteme) müssen angewendet werden.

Sind Flügelhaltepunkte in Abhängigkeit von Abmessungen (z.B. lichte Öffnungsmaße, Flügelmaße, Flügeldicke) bzw. von Ausführungen (z.B. Auflaufbodendichtung, Anschlagsschwelle, vierseitige Zarge) des Rauchschutzabschlusses nachgewiesen, so sind diese entsprechend den Prüfnachweisen anzuwenden.

A4.3. Maximale Flügelgewichte

Das maximale Flügelgewicht der Proben aus den Prüfnachweisen der Dauerfunktionsfähigkeit nach DIN 4102-18: 1991-03 darf nicht überschritten werden.



A4.4. Zwängungsfreiheit von zweiflügeligen Türen (DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.12)

Wenn das gleichzeitige Öffnen beider Flügel gefordert ist (Vollpanikfunktion), ist die Zwängungsfreiheit von zweiflügeligen Türen vom Hersteller in der Planungsphase zu prüfen.

A4.5. Zubehörteile

Zubehör- und Beschlagteile sind in den Prüfnachweisen genannt, sie müssen nach den Bestimmungen der VVTB NRW gekennzeichnet sein.

A4.6. Glasfüllungen

Werden in Rauchschutzabschlüssen Glasfüllungen angewendet, so müssen diese bruchstabil sein (DIN 18095-1: 1988-10, Seite 1, Fußnote 1). Die einschlägigen Unfallschutz-/Arbeitsschutzvorschriften, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaften usw. sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten.


A4.7. Abschlüsse in Flucht- und Rettungswegen und Panikausführungen

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort des Rauchschutzabschlusses sind zu beachten. Rauchschutzabschlüsse in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen gemäß DIN 18095-1: 1988-10 Abs. 4.4 keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundschnellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe.

A4.8. Zargenvariante

Die Eckzargen Variante „ECK Zarge Novofire T30-102“ darf nur für die RS-1 Tür „System NovoFire“ verwendet werden. Für die Anwendung an der RS-2 Tür „System NovoFire“ ist ein gültiger Prüfnachweis vorzulegen.

Dortmund, 11.11.2025
Im Auftrag


Dipl. Ing. Werner
Leiter der Prüfstelle

